200.2, Amt für Finanzen und Beteiligungen, 19.01.2015, 51-2127

Drucksachen-Nr. 0972/2014-2020

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	03.02.2015	öffentlich

Regelungen zu Wertgrenzen in der Haushaltssatzung 2015		
Betroffene Produ	taruppe	
Keine		
Auswirkungen au	Ziele, Kennzahlen	
Keine		
Auswirkungen au	Ergebnisplan, Finanzplan	
Keine		
Ggf. Frühere Beh	ndlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)	
Finanz- und Pe	rsonalausschuss am 21.10.2014, Drucksachen-Nr. 0425/2014-2020	

Sachverhalt:

Mit der Informationsvorlage Drucksachen - Nr. 0425/2014-2020 war in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.10.2014 zum Zwecke einer grundsätzlichen Meinungsbildung über erstmalige Festsetzungen bzw. Anpassungen von bestehenden Wertgrenzen informiert worden. Es war beschrieben worden, dass insbesondere in den Regelungen der §§ 81 (Nachtragssatzung) und 83 (über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) GO NRW unbestimmte Rechtsbegriffe im Einzelfall oder auch generell durch Festlegung von Wertgrenzen näher bestimmt werden können.

Auslöser für die Überlegung, neue Wertgrenzen festzulegen, waren u. a. die Ergebnisse einer interkommunalen Umfrage, die als Anlage dieser Vorlage beigefügt ist. Im interkommunalen Vergleich ist festzustellen, dass die Stadt Bielefeld in einigen Fällen (§ 81 GO NRW) bislang gar keine Festlegungen getroffen hat oder aber im Falle von vorhandenen Regelungen (§ 83 GO NRW) relativ geringe Wertgrenzen gelten. Zum weiteren Verfahren war angekündigt worden, dass die Verwaltung mit Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015 betragsmäßige Wertgrenzen vorschlagen wird.

Im Entwurf der Haushaltssatzung 2015 wurden daraufhin unter § 8 folgende Regelungen vorgesehen:

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell von einer Kommune definiert werden müssen. Folgende generelle Regelungen werden getroffen:

- 1. § 81 GO NRW Nachtragssatzung (bisher nicht geregelt)
 - a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen; das wären auf Basis des Haushaltplanentwurfes 2015 = rd. 33,8 Mio. €.
 - b. Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
 - c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 2,5 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen; das wären auf Basis des Haushaltsplanentwurfes 2015 = rd. 0,9 Mio. €. Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.
- 2. § 83 GO NRW Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
 - a. Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung des Rates bedürfen, liegen vor, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 100.000 € (bisher: 25.000 €) überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung des Rates erst erforderlich, wenn ein Produktgruppenbudget um mehr als 200.000 € (bisher: 50.000 €) überschritten wird.
 - b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich beziehen auf
 - i. Interne Leistungsverrechnungen
 - ii. Kalkulatorische Kosten
 - iii. Durchlaufende Zahlungen und/oder
 - iv. Abschlussbuchungen
 - c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung der Stadtkämmerer seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.
 - d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht dem Rat zur Kenntnis gebracht werden (neue Regelung).
- 3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen
 - a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind <u>Verpflichtungsermächtigungen</u>, wenn sie im Einzelfall

250.000 € (unverändert) überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer nach vorheriger Zustimmung des Rates.

b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der Stadtkämmerer. Diese Entscheidungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich, möglichst jedoch in der nächsten Sitzung über den Finanz- und Personalausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über diese Regelungen ist im Rahmen der Abschlussberatungen zum Haushalt 2015 zu beraten und zu entscheiden. Mit dieser Informationsvorlage soll zunächst an die Notwendigkeit der Entscheidung erinnert und die Meinungsbildung unterstützt werden.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Stadtkämmerer